

Statuten

Statuten des TCS

touring club suisse schweiz svizzero

VERABSCHIEDET AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG VOM 19.06.2009

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten des TCS

TITEL I	<i>WESEN - ZWECK – SITZ</i>	3
TITEL II	<i>MITGLIEDER</i>	3
TITEL III	<i>ORGANISATION</i>	5
	<i>A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG</i>	6
	<i>B) STRATEGISCHE STEUERUNG</i>	8
	<i>C) SEKTIONS RAT</i>	9
	<i>D) VERWALTUNGSRAT</i>	11
	<i>E) KOORDINATIONSORGAN</i>	12
	<i>F) REVISIONSSTELLE</i>	13
	<i>G) KOMMISSIONEN UND FACHGRUPPEN</i>	13
	<i>H) UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG</i>	14
TITEL IV	<i>SEKTIONEN</i>	14
TITEL V	<i>VERSCHIEDENES</i>	15
TITEL VI	<i>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	16

TITEL I WESEN - ZWECK - SITZ

Art. 1 WESEN

Der im Jahre 1896 in Genf gegründete Touring Club Schweiz (TCS) ist ein im Handelsregister eingetragener, körperschaftlich organisierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 ZWECK

- 1 *Der TCS bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereiche der Mobilität im Allgemeinen. Er fördert ihre touristischen Belange. Er trägt dabei dem Gesamtinteresse gebührend Rechnung.*
- 2 *Der TCS erbringt für seine Mitglieder im In- und Ausland Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, wie auch auf dem Gebiete des Tourismus und der Freizeit.*
- 3 *Der TCS trifft und unterstützt Massnahmen im Rahmen seiner Zielsetzung, insbesondere zur Hebung der Verkehrssicherheit.*

Art. 3 SITZ

Der Sitz des TCS ist Vernier/Genf.

TITEL II MITGLIEDER

Art. 4 ALLGEMEINES

Nur natürliche Personen können Mitglieder des TCS sein.

Art. 5 AUFNAHME

- 1 *Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralsitz.*
- 2 *Die aufgenommene Person wird in der Regel gleichzeitig Mitglied ihrer Wohnsitz-Sektion.*
- 3 *Die Sektionsvorstände und der Verwaltungsrat sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an den Sektionsrat schriftlich rekuriert werden.*

Art. 6 EHRENMITGLIEDER

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Sektionsrates durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 *Die Mitgliedschaft erlischt:*
 - a) *durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich eingereicht werden;*
 - b) *durch Streichung gemäss Art. 8 Abs. 3;*
 - c) *durch Ausschluss.*
- 2 *Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand der Sektion oder den Sektionsrat verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.*
- 3 *Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Delegiertenversammlung rekurrieren.*

Art. 8 BEITRÄGE, HAFTUNG

- 1 *Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag (Zentral- und Sektionsbeitrag) zu leisten. Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig.*
- 2 *Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.*

- 3 *Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte 15 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS Zentralsitzes und der Sektionen auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.*

Art. 8 BIS BEARBEITUNG VON MITGLIEDERDATEN

- 1 *Die Mitglieder ermächtigen den TCS, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen und zu bearbeiten.*
- 2 *Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum des Mitgliedes und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Daten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck [Art. 2]) werden beim TCS gespeichert und können vom TCS zu Promotionszwecken verwendet werden.*
- 3 *Die Mitglieder ermächtigen den TCS, ihre Daten zur Schadenfallbearbeitung, zu Marketingzwecken, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung an seine angeschlossenen Gesellschaften, namentlich Assista tcs AG, TCS Versicherungs AG, Heberga AG, Test & Training tcs AG, Mobilitäts Akademie, Verkehrssicherheitszentrum Betzholz AG und Verkehrs-Erziehungs-Zentrum AG Stockental, weiterzuleiten*

TITEL III ORGANISATION

Art. 9 ORGANE

- 1 *Die Organe des TCS sind:*
- a) *Die Delegiertenversammlung;*
 - b) *Der Sektionsrat;*
 - c) *Der Verwaltungsrat;*
 - d) *Das Koordinationsorgan;*
 - e) *Die Revisionsstelle.*
- 2 *Die Angestellten der Zentralverwaltung und der Sektionen können den Organen des TCS nicht angehören.*

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 10 ZUSAMMENSETZUNG

- 1 *Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TCS. Sie besteht aus den Sektionsdelegierten, den Mitgliedern des Sektionsrates und des Verwaltungsrates.*
- 2 *Die Zahl der Sektionsdelegierten beträgt 145. Die Verteilung der Mandate auf die Sektionen erfolgt nach dem Proporzsystem, wie es für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist, jedoch mit 3 Grundmandaten pro Sektion. Für die Berechnung des Delegationsanspruches einer Sektion gilt deren Mitgliederzahl am 31. Oktober des Vorjahres.*
- 3 *Die Wahl der Sektionsdelegierten und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung der Sektion.*
- 4 *Die Sektionsdelegierten werden durch die Sektionen entschädigt.*

Art. 11 KOMPETENZEN

- 1 *In der Delegiertenversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates, den Vorsitz.*
- 2 *Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:*
 - a) *Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;*
 - b) *Die Entlastung des Verwaltungsrates und des Sektionsrates aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;*
 - c) *Die Festlegung der Obergrenze der jährlichen Zentralbeiträge;*
 - d) *Die Wahl:*
 - *des Zentralpräsidenten*
 - *der Mitglieder des Verwaltungsrates*
 - *der Revisionsstelle;*
 - e) *Die Abberufung des Zentralpräsidenten, von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;*
 - f) *Den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;*
 - g) *Den Entscheid über das Ergreifen von Initiativen und Referenden;*
 - h) *Die Beschlussfassung über Anträge von Delegierten gemäss Art. 13 Abs. 2;*
 - i) *Die Revision der Statuten;*
 - j) *Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.*

- 3 *Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Sektionsrates haben bei der Entlastung ihrer Organe kein Stimmrecht.*

Art. 12 URABSTIMMUNG PER KORRESPONDENZ

- 1 *Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 Ziff. 2 lit. g können in einer Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder zur Entscheidung unterbreitet werden.*
- 2 *Die Urabstimmung wird angeordnet, sofern diese entweder von 2/3 des Sektionsrates, 2/3 der Sektionsdelegierten, 2/3 der Sektionsvorstände oder 1/10 der Mitglieder, berechnet aufgrund des im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Bestandes, verlangt wird.*
- 3 *Das Begehren ist spätestens innert 15 Tagen nach der Delegiertenversammlung beim Zentralsitz schriftlich anzumelden und innert weiteren 45 Tagen mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen. Die Unterschriften der Sektionsdelegierten oder Mitglieder sind von den zuständigen Sektionsvorständen aufgrund der Mitgliedschaftsnummern zu prüfen. Der Verwaltungsrat führt innert den auf die Einreichung folgenden 90 Tagen die Urabstimmung schriftlich durch. Mit der Erhaltung des nach Sektionen aufzugliedernden Abstimmungsergebnisses ist eine beeidigte Urkundsperson oder ein anerkanntes Treuhandbüro zu beauftragen.*
- 4 *Den Befürwortern und Gegnern des der Urabstimmung zu unterbreitenden Antrages stehen die Verbandszeitungen gleichermassen zur Verfügung.*
- 5 *Zu seiner Annahme bedarf ein Antrag sowohl der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, als auch der Mehrheit der Sektionen.*

Art. 13 TAGESORDNUNG

- 1 *Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Sektionsrat aufgestellt.*
- 2 *Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind von den Sektionen oder den Delegierten wie folgt vor der Delegiertenversammlung einzureichen:*
 - a) *ordentliche Delegiertenversammlung: 15 Tage;*
 - b) *ausserordentliche Delegiertenversammlung: 5 Tage.*

Art. 14 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

- 1 *Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.*
- 2 *Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.*
- 3 *Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.*

Art. 15 EINBERUFUNG

- 1 *Die ordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Sektionsrat jährlich einmal im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 40 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente (ohne Jahresbericht und Jahresrechnung siehe Art. 28 Abs. 3), der Post übergeben.*
- 2 *Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Sektionsrat einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn 1/4 der Sektionen oder 1/5 der Sektionsdelegierten dies schriftlich verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben werden.*
- 3 *Einladung und Tagesordnung werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt und können überdies in den Verbandszeitungen publiziert werden.*

B) STRATEGISCHE STEUERUNG

Art. 15 BIS GEMEINSAME KOMPETENZEN UND VERFAHREN

- 1 *Der Sektionsrat und der Verwaltungsrat legen gemeinsam strategische, langfristig ausgerichtete Leitlinien für den TCS in den folgenden Bereichen fest:*
 - a) *Politik;*
 - b) *Mitgliedschaft;*
 - c) *Dienstleistungen;*
 - d) *Finanzen und Ressourcen.*

- 2 *Antragstellung und Umsetzung der Leitlinien im Bereich Politik obliegt dem Sektionsrat, in den übrigen Bereichen dem Verwaltungsrat. Soweit die Umsetzung in den Bereichen b), c) und d) von Abs. 1 unmittelbare Auswirkungen auf die Sektionen hat, wirkt der Sektionsrat daran mit.*
- 3 *Die Entscheide werden in gemeinsamen Sitzungen mit getrennten Abstimmungen des Sektionsrates und des Verwaltungsrates gefällt. Bei abweichenden Mehrheiten obliegt dem Koordinationsorgan die Erarbeitung von tragfähigen Lösungsvorschlägen zur Genehmigung durch beide Räte.*
- 4 *Ein gemeinsames Reglement beider Organe regelt die Einzelheiten.*
- 5 *Der Zentralpräsident stellt, in einem minimalen Rhythmus von 3 Jahren, die gemeinsam festgelegten strategischen Leitlinien der Delegiertenversammlung vor.*

C) SEKTIONS RAT

Art. 16 ZUSAMMENSETZUNG

- 1 *Der Sektionsrat besteht aus höchstens 37 Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Zentralpräsidenten;
 - b) den beiden Vizepräsidenten des Sektionsrates;
 - c) den Sektionspräsidenten, sofern sie nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind; gegebenenfalls bestimmen die Sektionen ihre Stellvertreter;
 - d) den von den Sektionen aufgrund des Proporzsystems, wie es für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist, bestimmten Mitgliedern, bis zur Erreichung der Gesamtzahl von 36.*
- 2 *Die Amtsdauer der beiden Vizepräsidenten des Sektionsrates beträgt zwei Jahre. Das Amt setzt während seiner ganzen Dauer die Mitgliedschaft im Sektionsrat voraus.*
- 3 *Die Verwaltungsratsmitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, vorbehalten bleibt Art. 15 bis.*
- 4 *Die Mitgliedschaft im Sektionsrat ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Das gewählte Mitglied des Sektionsrates kann sich vertreten lassen.*
- 5 *Die Sektionen bestimmen das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Sektionsrates und von deren Stellvertreter.*

Art. 17 ORGANISATION UND KOMPETENZEN

- 1 *Im Sektionsrat führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten des Sektionsrates den Vorsitz.*

- 2 *Der Sektionsrat hat, unter Vorbehalt von Art. 15 bis, folgende Aufgaben und Kompetenzen:*
 - a) *Genehmigung des jährlichen Voranschlags;*
 - b) *Umsetzung der Leitlinien im Bereich Politik;*
 - c) *Genehmigung von Bedingungen und Auflagen, welche die Sektionen betreffen;*
 - d) *Genehmigung seines eigenen Organisationsreglements;*
 - e) *Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Organe, die Kommissionen und die Fachgruppen;*
 - f) *Einsetzen von Kommissionen und Fachgruppen sowie Wahl deren Mitglieder und Festlegung von deren Pflichtenhefte. Mitglieder von Kommissionen werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt;*
 - g) *Beschluss über die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften;*
 - h) *Festlegung der verschiedenen Mitgliederkategorien und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Leitlinien;*
 - i) *Festlegung der jährlichen Zentralbeiträge im Rahmen der von der Delegiertenversammlung bestimmten Obergrenze;*
 - j) *Die Wahl der beiden Vizepräsidenten des Sektionsrates.*

- 3 *Der Sektionsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.*

Art. 18 EINBERUFUNG

- 1 *Der Sektionsrat wird durch den Zentralpräsidenten mindestens viermal jährlich einberufen.*

- 2 *Er muss überdies auf Verlangen von 1/4 seiner Mitglieder einberufen werden.*

D) VERWALTUNGSRAT

Art. 19 ZUSAMMENSETZUNG

- 1 *Der Verwaltungsrat besteht aus dem Zentralpräsidenten, sowie 6 bis 8 weiteren Mitgliedern.*
- 2 *Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird nach Möglichkeit auf die sprachlichen und regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen.*
- 3 *Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.*
- 4 *Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.*

Art. 20 ORGANISATION UND KOMPETENZEN

- 1 *Im Verwaltungsrat führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.*
- 2 *Dem Verwaltungsrat obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Sektionsrates.*
- 3 *Er trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.*
- 4 *Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt von Art. 15 bis, sind insbesondere folgende:*
 - a) *Oberleitung der TCS Gruppe (Zentralclub und alle seine Tochtergesellschaften) und Erteilung der nötigen Weisungen (mit Ausnahme der in Art. 11, 15 bis und 17 zugewiesenen Kompetenzen);*
 - b) *Umsetzung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Mitgliedschaft, Dienstleistungen, Finanzen und Ressourcen;*
 - c) *Sicherstellung der grundsätzlichen Übereinstimmung von Strategie und Ressourcen;*
 - d) *Festsetzung der Organisation der Zentralverwaltung und deren Überwachung, vor allem der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;*
 - e) *Regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit zuhanden des Sektionsrates;*

- f) Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung und Antragstellung für den jährlichen Voranschlag;
- g) Sicherstellung eines dem Verein angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements;
- h) Anstellung, Entlassung und Entlohnung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- i) Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung;
- j) Zuweisung der Leitungs- und Kontrollfunktionen und Erlass seines eigenen Organisationsreglements;
- k) Einsetzung von Fachgruppen.

E) KOORDINATIONSORGAN

Art. 20 BIS ZUSAMMENSETZUNG UND KOMPETENZEN

- 1 *Das Koordinationsorgan besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, einem weiteren Verwaltungsrat sowie aus den zwei Vizepräsidenten des Sektionsrates.*
- 2 *Im Koordinationsorgan führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates, den Vorsitz.*
- 3 *Das Koordinationsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:*
 - a) *Koordinierende Planung und Abstimmung der Arbeiten von Sektionsrat und Verwaltungsrat;*
 - b) *Vorprüfen und Abstimmen der Reglemente von Sektionsrat und Verwaltungsrat sowie Antragsstellung für das Entschädigungsreglement beider Organe;*
 - c) *Erarbeiten von tragfähigen Lösungsvorschlägen bei abweichenden Mehrheiten im Sektionsrat und Verwaltungsrat bei gemeinsamen Verantwortungen (Art. 15 bis).*
- 4 *Das Koordinationsorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, davon mindestens je ein Mitglied beider Räte, anwesend sind. Dabei wird der Zentralpräsident keinem der beiden Räte angerechnet.*
- 5 *Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.*

F) REVISIONSSTELLE

Art. 21 AMTSDAUER, QUALIFIKATIONEN

- 1 *Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.*
- 2 *Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.*

Art. 22 KOMPETENZEN

- 1 *Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen über die Rechnungslegung in der Aktiengesellschaft.*
- 2 *Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.*

G) KOMMISSIONEN UND FACHGRUPPEN

Art. 23 GRUNDSÄTZE

- 1 *Kommissionen haben einen permanenten Auftrag, während Fachgruppen für eine begrenzte Zeitspanne zur Erfüllung eines Mandates gebildet werden.*
- 2 *Bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Fachgruppen wird nach Möglichkeit auf die sprachlichen und regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen.*
- 3 *Kommissionen und Fachgruppen haben nur eine beratende Funktion. Sie können externe Berater beiziehen.*

Art. 24 [Aufgehoben]

H) UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Art. 25 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der TCS wird rechtswirksam verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, von denen eines entweder der Zentralpräsident oder der Vizepräsident sein muss, oder durch die Unterschrift derjenigen Personen, denen der Verwaltungsrat die Unterschriftsberechtigung verliehen hat.

TITEL IV SEKTIONEN

Art. 26 STATUS

- 1 *Unter Vorbehalt der schon bestehenden Sektionen darf nicht mehr als eine Sektion pro Kanton gegründet werden. Über die Gründung neuer Sektionen entscheidet der Sektionsrat. Gleiches gilt auch für die Zusammenlegung bestehender Sektionen auf deren gemeinsamen Antrag.*
- 2 *Das territoriale Gebiet der Sektionen wird gegebenenfalls durch den Sektionsrat endgültig festgelegt.*
- 3 *Im Rahmen der Zentralstatuten des TCS sind die Sektionen selbständig. Die Sektionsstatuten sind vom Sektionsrat zu genehmigen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Zentralstatuten widersprechen.*
- 4 *Die Sektionsstatuten haben zu bestimmen, was im Falle der Auflösung einer Sektion mit deren Vermögen zu geschehen hat.*
- 5 *Einer sich auflösenden oder aus dem Zentralverband ausscheidenden Sektion steht kein Anspruch auf das Vermögen des Zentralverbandes zu.*

Art. 27 TÄTIGKEIT

- 1 *Die Verwirklichung des in diesen Statuten vorgesehenen Zweckes obliegt den Organen des Zentralverbandes. Diese können den Sektionen die Ausführung bestimmter Aufgaben übertragen.*
- 2 *Die Sektionen verwirklichen den Vereinszweck auf ihrem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit des Zentralsitzes und entsprechend den regionalen Gegebenheiten. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Zentralsitz und Sektionen entscheidet der Sektionsrat. Dessen Entscheid ist für die Sektionen verbindlich.*
- 3 *Die Sektionen liefern nach Vorgabe des Sektionsrates zweckdienliche Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Erstellung der strategischen Leitlinien.*

TITEL V VERSCHIEDENES

Art. 28 JAHRESRECHNUNG UND VORANSCHLAG

- 1 *Vor Ablauf des Kalenderjahres unterbreitet der Verwaltungsrat dem Sektionsrat den jährlichen Voranschlag, inkl. Investitionen, für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung.*
- 2 *Der Jahresbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr werden dem Sektionsrat vor dem 30. April zur Prüfung und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung unterbreitet.*
- 3 *Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden der Delegiertenversammlung nach deren Genehmigung, spätestens am 31. Mai, zugestellt.*

Art. 29 PUBLIKATIONEN

- 1 *Der TCS veröffentlicht periodisch erscheinende Verbandszeitungen. Die zuständigen Organe können die Herausgabe anderer Publikationen, wie Jahrbücher, Führer, Karten usw. beschliessen.*
- 2 *Die offiziellen Mitteilungen werden in den Verbandszeitungen bekannt gegeben.*

Art. 30 STATUTENÄNDERUNGEN

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 31 AUFLÖSUNG

- 1 *Die Auflösung des TCS kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 4/5 der Delegierten teilnehmen.*
- 2 *Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.*
- 3 *Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.*

Art. 32 LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Der Verwaltungsrat hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens, das einer schweizerischen Vereinigung mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werke, unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder, zu übergeben ist.

TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 UMSETZUNG DURCH DIE SEKTIONEN

- 1 *Mit der Genehmigung dieser Zentralstatuten verpflichten sich die Sektionen, allenfalls widersprechende Bestimmungen der Sektionsstatuten aufzuheben bzw. anzupassen.*
- 2 *Die noch keiner Sektion angeschlossenen Zentralmitglieder behalten ihre wohlerworbenen Rechte. Sie werden im Verwaltungsrat und in der Delegiertenversammlung durch die Vertreter der Sektion ihres Wohnsitzes vertreten.*

- 3 *Solange einzelne Sektionen nicht in der Lage sind, gewisse Mitgliederkategorien in zweckmässiger Weise anzugliedern, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese weiterhin nur als Mitglieder des Zentralverbandes aufzunehmen. Für diese gilt der II. Titel der Statuten sinngemäss.*

Art. 34 AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 35 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1963 in Martigny-Ville beschlossen worden und am 10. Juni 1963 in Kraft getreten. Sie wurden am 9. Juni 1967, am 18. Juni 1982, am 10. Juni 1983, am 23. Juni 1995, am 20. Juni 1997, am 21. März 1998, am 20. Juni 2003, am 17. Juni 2005, am 4. November 2005, am 20. Juni 2008 und am 19. Juni 2009 abgeändert. Sie treten ab 19. Juni 2009, sofort nach Annahme der Änderungen, in Kraft.